



Interpellationen

**Interpellation Susanne Gmünder Braun und Christine Bölsterli-Wickart: "Eigene Arbeit soll sich lohnen"; schriftlich**

Susanne Gmünder Braun und Christine Bölsterli-Wickart sowie 39 mit unterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 20. November 2007 die beiliegende Interpellation "Eigene Arbeit soll sich lohnen" ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Arbeit hat viele Aspekte: Sie wirkt sozial integrativ, sinnstiftend und schafft Lebensstrukturen. Sie soll sich aber auch finanziell lohnen. Sozialhilfe richtet sich nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz<sup>1</sup> (SHG) und sichert im Sinne von Art. 12 der Bundesverfassung ein menschenwürdiges Dasein. Sie kann jedoch alle anderen positiven Aspekte der Erwerbsarbeit nicht ersetzen.

Die unterschiedlichen Sozialtransfer- und Abgabesysteme können negative Arbeitsanreize schaffen. Dies hat die neue Studie „Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz“<sup>2</sup> der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) gezeigt. Insbesondere einkommensabhängige Unterstützungsbeiträge können dazu führen, dass Personen sich nicht um die Erhöhung ihres Einkommens bemühen, sondern lieber abhängig bleiben von Sozialhilfebeiträgen. Ohne Arbeitseinkommen oder Einsatz in einem sozialen Integrationsprojekt ist es in der Stadt St.Gallen jedoch nicht möglich, ein Einkommen oberhalb der Sozialhilfegrenze zu

---

<sup>1</sup> Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998, sGS 381.1

<sup>2</sup> C. Knufer, N. Pfister, O. Bieri, Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz, Aktualisierung und Erweiterung der Studie „Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz“, SKOS, 2007; die Studie findet sich unter:

[http://www.skos.ch/store/pdf\\_d/publikationen/Sozialhilfe\\_Steuern\\_Einkommen\\_Zusammenfassung.pdf](http://www.skos.ch/store/pdf_d/publikationen/Sozialhilfe_Steuern_Einkommen_Zusammenfassung.pdf)



erzielen. Insofern kann die im Fachjargon sogenannte „Sozialhilfefälle“ ausschliesslich in Fällen eintreten, in denen Sozialhilfebeziehende einer Erwerbsarbeit nachgehen.

Das Integrations- resp. das Anreizmodell der städtischen Sozialhilfe beinhaltet ein Bonus- und ein Malussystem. Wer die Möglichkeit eines Arbeitseinsatzes ausschöpft, wird mit einem Einkommensfreibetrag je nach Beschäftigungsgrad bis CHF 400 im Monat belohnt. Wer trotz entsprechender Möglichkeit nicht arbeitet, erfährt im Grundbedarf für den Lebensunterhalt eine Kürzung um 15 Prozent. Die gleiche Konsequenz erleidet, wer sich nicht um soziale Integration bemüht oder des Missbrauchs überführt wird. Ein selbstverschuldeter Stellenverlust führt ebenfalls zu einem reduzierten Sozialhilfebeitrag (Malus). Die Differenz aus diesem System kann für eine einzelne Person bis zu CHF 544 pro Monat betragen, für eine Familie mit zwei voll beschäftigten Mitgliedern sogar bis zu etwa CHF 1'100. Diese Nettodifferenz zeigt klar, dass dieses Modell genügend Anreiz schafft, einer Arbeit nachzugehen.

Im Gesamtzusammenhang ist zu betonen, dass es ein klares Ziel der Sozialhilfe ist, Menschen wieder in die Eigenständigkeit zu bringen. Dieses Ziel deckt sich in den allermeisten Fällen mit dem Wunsch der unterstützten Menschen, wieder unabhängig von der Sozialhilfe zu leben.

1. *Ist sich der Stadtrat der Tatsache bewusst, dass sich eigene Arbeit vor allem für beruflich geringer Qualifizierte in gewissen Fällen finanziell weniger lohnt als der Bezug von Sozialhilfeleistungen? Sind dem Stadtrat konkrete Fälle bekannt?*

Liegt das Erwerbseinkommen einer Person unter einer bestimmten Grenze, nämlich der Eintrittsschwelle<sup>3</sup> für den Bezug von Sozialhilfeleistungen, hat sie Anspruch auf Unterstützung durch das Sozialamt. Um ihr den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben attraktiv zu machen, erhält sie zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen einen Einkommensfreibetrag, dessen Höhe vom Arbeitsumfang abhängig ist.<sup>4</sup> Wer als Sozialhilfebezügerin bzw. Sozialhilfebezüger ein Erwerbseinkommen knapp unter der Austrittsschwelle erzielt, kann demzufolge ein Gesamteinkommen erzielen, das über der Austrittsschwelle für den Bezug von Sozialhilfeleistungen liegt, und sie bzw. er hat damit unter Umständen am Schluss mehr im Portemonnaie als eine Nichtbezügerin bzw. ein Nichtbezüger, die bzw. der einkommensmässig knapp über der Eintrittsschwelle liegt. Arbeit lohnt sich aber trotzdem immer, denn ohne Arbeitseinkommen kann der Bezug von Sozialhilfeleis-

---

<sup>3</sup> Die sog. Eintrittsschwelle für den Bezug von Sozialhilfe ist gleichzeitig auch die Austrittsschwelle, je nach dem, aus welchem Blickwinkel diese Grenze betrachtet wird.

<sup>4</sup> Je mehr jemand arbeitet, desto höher der Einkommensfreibetrag. Bei 100 Stellenprozenten beträgt er CHF 400 im Monat, bei Teilzeitstellen wird der Einkommensfreibetrag anteilmässig berechnet. Er ist jedoch nicht von der Höhe des Einkommens abhängig.



tungen nicht über der Ein- bzw. Austrittsschwelle liegen. Zur Zahl der Fälle in der Stadt St.Gallen, die sich in diesem Bereich bewegen, gibt es keine Untersuchungen.

2. *Wie wird vermieden, dass Haushalte, die vom Sozialamt unterstützt werden, finanziell besser gestellt sind als Niedriglohn-Haushalte mit Einkommen gerade über der Sozialhilfe-Anspruchsgrenze?*

Wenn das erzielte Arbeitseinkommen die Höhe der Sozialleistungen, die sich zusammensetzt aus dem Grundbedarf, den Wohnkosten und der medizinischen Grundversorgung, nicht erreicht, besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe. Die Festsetzung der Sozialhilfeleistungen basiert auf Art. 12 der Bundesverfassung: „Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist für sich zu sorgen, hat Anspruch auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.“ Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat die SKOS-Richtlinien<sup>5</sup> geschaffen als Empfehlung für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Aufgrund dieser Richtlinien entspricht die Grundsicherung der Einkommenssituation der einkommensschwächsten 8 bis 10 Prozent der Schweizer Haushaltungen. Dabei liegt der Sozialhilfeanspruch etwa 15 Prozent über dem Existenzminimum, denn die Sozialhilfe soll im Gegensatz zur Nothilfe nicht nur die Existenz sichern, sondern eine minimale soziale Integration erlauben.

Mit dem geltenden Recht lässt sich nicht ganz vermeiden, dass einzelne Sozialhilfebezügerinnen bzw. Sozialhilfebezüger mit der Kumulation von Sozialhilfeleistung und Arbeitslohn etwas besser gestellt sind als Haushalte mit einem Erwerbseinkommen knapp über der Anspruchsgrenze. Das allerdings hängt von verschiedenen Faktoren ab, welche auf Gemeindeebene nicht beeinflusst werden können. Um die Anreizstruktur weiter zu verbessern, müssen die verschiedenen Leistungssysteme und Abgaben wie die Verbiligung der Krankenkassenprämien, Familienzulagen, Krippentarife und vorab auch die Steuern besser aufeinander abgestimmt werden. Zu diskutieren wäre auch die Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien.<sup>6</sup> Zur Vermeidung der Sozialhilfefälle ist aber nicht nur die öffentliche Hand auf allen staatlichen Ebenen gefordert, sondern auch Private. Die Wirtschaft legt den Marktwert der Arbeit fest. Wer voll arbeitet, sollte ein existenzsicherndes Erwerbseinkommen erzielen. Das Phänomen der Working Poor ist ein gesellschaftliches und wirtschaftliches Problem. Sozialversiche-

---

<sup>5</sup> Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, 4. überarbeitete Ausgabe April 2005.

<sup>6</sup> Vgl. Walter Schmid, Präsident der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe und Rektor der Hochschule für Soziale Arbeit in Luzern: „Wir schütten nicht naiv irgendwelche Leistungen aus“, Interview in der NZZ Nr. 300 vom 27. Dezember 2007, S. 13.



rungen und Sozialhilfeleistungen dürfen nicht dazu missbraucht werden, die Löhne auf Kosten der öffentlichen Hand tief zu halten oder gar nach unten zu drücken.

3. *Kann sich der Stadtrat vorstellen, beim Ausstieg aus der Sozialhilfe eine „Abfederung“ einzubauen, indem z.B. so lange (reduzierte) Sozialhilfe-Beiträge geleistet werden, bis das frei verfügbare Einkommen ohne Sozialhilfe jenes mit Sozialhilfe übersteigt?*

Grundlage für die Festlegung der Austrittsschwelle bilden die SKOS-Richtlinien. Die St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe (KOS) hat zusammen mit der Vereinigung der St.Gallischen Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten (VSGP) Richtlinien festgelegt, wonach die Eintrittsschwelle der Austrittsschwelle entspricht. Diese Grenzen kennen auch verschiedene andere Kantone. Der Vorteil einer Abfederung, wie sie den Interpellantinnen vorschwebt, wäre eine Einkommensgerechtigkeit und die Vermeidung negativer Arbeitsanreize. Die Nachteile überwiegen jedoch. Zunächst würde von den kantonalen Richtlinien abgewichen, an die sich alle Gemeinden im Kanton St.Gallen halten. Zweitens könnte ein Ausscheren der Stadt dazu führen, dass sie – gerade gegenüber den umliegenden Gemeinden – im Sozialhilfebereich noch attraktiver würde. Des Weiteren könnte dies dazu führen, dass Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger mit zu niedrigen Löhnen beschäftigt würden. Und letztlich würde diese Massnahme zu Mehrkosten führen. Auch wenn sich derzeit eine Entspannung im Bereich der Sozialhilfekosten abzeichnet, darf dies nicht zu neuen Begehrlichkeiten führen, zumal die Stadt schon heute etwa 45 Prozent aller Sozialhilfekosten im Kanton trägt.

4. *Ist der Stadtrat bereit, das „Bonussystem“ für teilweise erwerbstätige Sozialhilfebezüger zu überdenken und so den Anreiz zur Teilzeit-Erwerbstätigkeit zu erhöhen?*

Das „Bonussystem“ (Anreizsystem) ist so ausgerichtet, dass der Einkommensfreibetrag aufgrund des Arbeitspensums festgelegt wird. Gegenüber Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern mit einer Vollzeitbeschäftigung wäre es ungerecht, wenn für Teilzeitbeschäftigte proportional betrachtet ein höherer Freibetrag angerechnet würde.

5. *Sieht der Stadtrat Möglichkeiten, zur Beseitigung systembedingter Ungerechtigkeiten die Zusammenarbeit mit dem Kanton zu suchen (z.B. zur Überarbeitung des Steuersystems für Einkommen im Niedriglohnbereich)?*

Die Studie der SKOS über Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz stellt fest, dass die Ausgestaltung der Sozialhilfe inkl. Ein-/Austrittsschwelle sowie unterschiedliche Sozialtransfers und Abgaben- resp. Steuersysteme zu Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten führen und somit negative Arbeitsanreize schaffen können. Die Studie macht deutlich, dass die Frage der richtigen Anreize zur Erwerbstätigkeit nicht einfach ein Thema der Sozialhilfe sein kann. Vielmehr bedarf es dazu der Koordination mit den kantonalen Steuer- und Transfersystemen und weiteren Leistungen (vgl. Frage 2



oben). Veränderungen müssen im gesamten Wirkungszusammenhang erfolgen. Der Stadtrat ist bereit, solche Koordinationszusammenhänge mit den entsprechenden kantonalen Stellen zu diskutieren. Die Veränderungen aber müssen von der Regierung bzw. vom Kantonsrat vorgenommen werden.

Der Stadtpräsident:  
Scheitlin

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber:  
Linke

Beilage:  
Interpellation vom 20. November 2007

